

Vor Beginn der Vernehmung sind dem Beschuldigten die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und die erhobene Beschuldigung mitzuteilen.

Die Regelung des § 105 (2) StPO, daß dem Beschuldigten unter Bezugnahme auf § 98 StPO die Einleitung des Ermittlungsverfahrens unter Bezeichnung des konkreten Tatbestands mitgeteilt wird, bevor die eigentliche Beschuldigtenvernehmung beginnt, ist unbedingt einzuhalten.

Gesetzlich zulässig sind jedoch folgende Möglichkeiten:

- Eine Erläuterung des § 98 StPO kann erfolgen, um insbesondere darzulegen, daß der Einleitung des Ermittlungsverfahrens eine Prüfung der Verdachtsgründe durch Untersuchungsorgan oder Staatsanwalt vorausgegangen ist und die folgende Beschuldigtenvernehmung nicht auf Grund irgendwelcher unbegründeten Verdächtigungen geführt wird. Es sind weitere Argumente zur Verantwortung der sozialistischen Rechtspflegeorgane bei der Gewährleistung der Rechtssicherheit anwendbar.
- Der gesetzliche Tatbestand kann ohne weitere Kommentierung verlesen werden, damit ist die erhobene Beschuldigung mitgeteilt.
- Es ist möglich, die Verlesung des Tatbestands durch eine mündliche, dem Niveau des Beschuldigten oder taktischen Erfordernissen entsprechende Erläuterung des Untersuchungsführers zu ersetzen. Diese muß das Wesen des Tatbestands richtig wiedergeben.
- Es kann eine taktisch zweckmäßig gestaltete Bezugnahme auf konkrete Handlungen Beschuldigter, die durch den Tatbestand erfaßt werden, erfolgen. Diese Bezugnahme muß in die Dokumentation der Beschuldigtenvernehmung eingehen, da sie direkt oder indirekt eine Informationsübermittlung des Untersuchungsorgans zum Sachverhalt enthält.